

Für unsere Mandanten

Investitionsabzugsbetrag – der Ansparrücklagennachfolger

11/2008

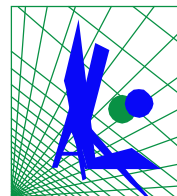
Die bisherige Fördermöglichkeiten des § 7 g EStG a. F. wurden durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 grundlegend geändert. Ziel der Neuregelung ist zum einen die Verbesserung der steuerlichen Förderung von betrieblichen Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen und zum anderen eine einfachere Handhabung.

Die bisherige Ansparabschreibung wird durch einen berücksichtigungsfähigen Investitionsabzugsbetrag ersetzt, der nunmehr **außerhalb der Bilanz** den steuerlichen Gewinn mindert.

In der Tabelle finden Sie Grundsätzliches zur Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages:

| | |
|--|---|
| o Begünstigte Wirtschaftsgüter | Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (neu oder gebraucht) |
| o Umfang der Förderung | Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40% der AK/HK, begrenzt auf max. 200.000,00 € |
| o Anspruchsberechtigte | Gewerbebetriebe, Freiberuflich, Betriebe der Land- u. Forstwirtschaft |
| o Betriebsgröße | |
| a) bei Bilanzierung | Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird: max. 235.000,- € |
| b) bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung | Gewinn ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrages max. 100.000,- € |
| c) bei Land- u. Forstwirtschaft | Wirtschaftswert des Betriebes max. 125.000,- € |
| o Fördervoraussetzungen | |
| a) Nutzung des begünstigten Wirtschaftsgutes | Betriebliche Nutzung im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr von mind. 90 % |
| b) Dokumentation | Genauere Benennung des begünstigten Wirtschaftsgutes bei Abgabe der Steuererklärung |
| c) Investitionszeitraum | 3 Jahre |
| o Auflösung bei planmäßiger Investition | Außerbilanzielle Hinzurechnung des in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrages im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsgutes Ausgleich durch Herabsetzung der AK/HK um bis zur Höhe des Investitionsabzugsbetrages (= Verringerung der AfA-Bemessungsgrundlage) Normale AfA und Sonder-AfA gem. § 7 g Abs. 5 u. 6 EStG |
| o Auflösung bei fehlender Investition / Nichterfüllung d. Nutzungsvoraussetzungen | Gewinnerhöhende Rückgängigmachung des geltend gemachten Investitionsabzugsbetrages im Jahr der ursprünglichen Geltendmachung; bei bereits erfolgter Veranlagung Änderung der Steuerbescheide - Verzinsung nach § 233 a AO, d.h. Verzinsung mit 0,5 % pro Monat – Beginn des Zinslaufs 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde |

Karl A. Lenk ♦ Steuerberater



Wie Sie der Tabelle entnehmen können, ist nunmehr die Anschaffung oder Herstellung von **allen beweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens begünstigt, d. h. dass im Gegensatz zur bisherigen Regelung jetzt auch die **Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter** gefördert wird. Die steuerliche Förderung von Investitionen wird durch die Neuregelung durch Anhebung der Förderhöchstbeträge von bisher 154.000,00 € auf **200.000,00 €** und durch die Verlängerung des **Investitionszeitraums** von bisher 2 **auf 3 Jahre** verbessert. Darüber hinaus werden die **Sonderabschreibungen künftig auch ohne vorherige Bildung** eines Investitionsabzugsbetrags gewährt.

Wird **jedoch die geplante Investition, für die der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, innerhalb des Investitionszeitraums nicht durchgeführt, wird die gewinnmindernde Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags rückgängig gemacht**, d. h. die Gewinnminderung wird rückwirkend im Jahr der Inanspruchnahme nicht mehr berücksichtigt. **Hieraus kann sich eine Verzinsung nach § 233 a AO in Höhe von 0,5 % pro Monat ergeben**; der bisher geltende pauschale Zuschlag in Höhe von 6 % entfällt.

Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns an!

**Ihr Steuerkanzlei-Team
Karl A. Lenk
Badstraße 14
92318 Neumarkt
Telefon 09181/4741-0
Fax 09181/4741-33**

Bitte empfehlen Sie uns weiter !